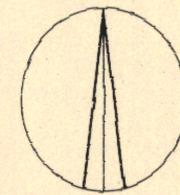


## BEBAUUNGSPLAN OTTENSEN 1 / OTHMARSCHEN 26

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS  
DES BEBAUUNGSPLANS [Symbol]
- BAUGRENZE [Symbol]
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE  
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN [Symbol]
  
- REINE WOHNGEBIETE WR [Symbol]
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA [Symbol]
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN  
DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN GASTSTÄTTE [Symbol]
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTGRENZE  
ZWINGEND z.B. II [Symbol]
- GRUNDFLÄCHENZAHL  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 0,4 [Symbol]
- OFFENE BAUWEISE z.B. GFZ 0,6 [Symbol]
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG o [Symbol]
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN 2 W [Symbol]
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g [Symbol]
  
- GRÜNFLÄCHEN  
(FREIE UND HANSESTADT HAMBURG) [Green Box Symbol]
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN [Yellow Box Symbol]
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN LÖSCH-+ LADEPLATZ [Symbol]
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. +5,0 [Symbol]
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE GGaK [Symbol]
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE, FÜR DIE GGaK  
BESTIMMT SIND [Dashed Line Symbol]
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET L [Symbol]
- VORHANDENE BAUTEN [Hatched Box Symbol]



HINWEIS  
MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGS-  
VERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM  
26. NOVEMBER 1968 ( BUNDESGESETZ-  
BLATT I SEITE 1238 ).

1 : 1000

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**

**BEBAUUNGSPLAN** AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES  
VOM 23. JUNI 1960 ( BGBl. I S. 341 )

**OTTENSEN 1 / OTHMARSCHEN 26**

BEZIRK ALTONA ORTSTEILE 213+218

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan  
vom 19. September 1972

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende  
Bestimmungen:

1. Auf dem Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen,  
die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind Schank- und  
Speisewirtschaften, im Obergeschoß auch Betriebswohnun-  
gen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungs-  
verordnung in der Fassung vom 26. November 1968 ( Bun-  
desgesetzblatt I Seite 1238 ) zulässig. Ausnahmsweise können  
auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.

2. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche  
sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht  
überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn  
Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beein-  
trächtigt werden.

Feldvergleich vom Jan. 1971  
Kataster- und Vermessungsamt

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsamt  
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8  
Tel. 35 10 71

K. Bl. 6035 Bl. 32, 83.

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg, 1972

Archiv Nr. 23693 A

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 38

DIENSTAG, DEN 26. SEPTEMBER

1972

Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 1972	Gesetz über den Bebauungsplan Ottensen 1 / Othmarschen 26 .....	161
19. 9. 1972	Fünftes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg .....	162
12. 9. 1972	Verordnung über den Bebauungsplan Bergstedt 6 .....	162
19. 9. 1972	Verordnung über die Erhebung einer Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Betrieben der Binnenfischerei für das Jahr 1972 .....	162
12. 9. 1972	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Melde- und Ausweisangelegenheiten .....	163
19. 9. 1972	Verordnung zur Aufhebung der Satzung über die hausgewerbliche Krankenversicherung in der Freien und Hansestadt Hamburg .....	163

### Gesetz

#### über den Bebauungsplan Ottensen 1/Othmarschen 26

Vom 19. September 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Ottensen 1/Othmarschen 26 für den Geltungsbereich Övelgönner Mühlenweg — Elbchaussee — Ostgrenze des Flurstücks 907, über das Flurstück 858, Ostgrenze des Flurstücks 869 der Gemarkung Ottensen — Neumühlen — Ostgrenze der Flurstücke 896 und 897 der Gemarkung Ottensen — Elbufer — über das Flurstück 1451, Nordgrenze der Flurstücke 1451, 1454 und 1455 der Gemarkung Othmarschen — Övelgönne (Bezirk Altona, Ortsteile 213 und 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Auf dem Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind Schank- und Speisewirtschaften, im Obergeschoß auch Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) zulässig. Ausnahmsweise können auch Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.
2. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. September 1972.

Der Senat